

Symmetrisches Korrektivmodell für die regionale Steuerung im StromVKG

I. Hintergrund und Kerninhalte des symmetrischen Korrektivmodells

Der Regierungsentwurf des Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetzes (**StromVKG**) sieht eine **regionale Steuerung** vor, die Standorte im netztechnischen Süden für bis zu zwei Drittel des Ausschreibungsvolumens einseitig begünstigt. Ein **korrespondierender Schutzmechanismus für den Norden und Osten fehlt hingegen**. Dies steht im Gegensatz zum vom Gesetzgeber anerkannten Kapazitätsbedarf im Norden und Osten.

Diese Asymmetrie wirft **europa- und verfassungsrechtliche Bedenken** auf (vgl. hierzu das pswp Papier „Strukturelle Benachteiligung des netztechnischen Nordens und Ostens durch den sog. ‚Südbonus‘“ v. 1.6.2026).

Aufbauend auf dieser Analyse schlagen wir eine **Anpassung des Regierungsentwurfs** vor. Kern des Vorschlags ist, dass **der bestehende Südbonus symmetrisch um einen Nordbonus ergänzt** wird:

- Zunächst erfolgt die **Ausschreibung in einem freien Wettbewerb** ohne Boni.
- Der **Südbonus** greift, sobald der Norden **ein Drittel** des Ausschreibungsvolumens erreicht hat, und sichert die verbleibenden zwei Drittel für den Süden ab.
- Der **Nordbonus** greift umgekehrt, sobald der Süden **zwei Drittel** des Volumens erreicht hat, und sichert das verbleibende Drittel für den Norden ab.
- Beide Boni verwenden **den identischen Bewertungsabzug** von 16.000 Euro pro Megawatt reduzierter Leistung pro Jahr.

II. Vorteile der vorgeschlagenen Anpassung des Gesetzesentwurfs:

Durch diesen symmetrischen Ansatz wird sichergestellt, **dass jede Region ihre Mindestquote** erreichen kann. Er **bewahrt den freien Wettbewerb als Ausgangspunkt** der Regelung und modifiziert diesen nur, soweit dies für die regionale Steuerung erforderlich ist. Darüber hinaus weist der Vorschlag die folgenden Vorteile auf:

- (1) **Minimale Eingriffe in den bestehenden Gesetzesentwurf:** Die vorgeschlagenen Änderungen beschränken sich auf § 48 Abs. 5 und 6 sowie die Ergänzung einer Legaldefinition für den netztechnischen Norden in § 2. Der bestehende Regelungsmechanismus des § 48 wird dabei **weitgehend beibehalten**:

Der Bewertungsabzug von 16.000 Euro pro Megawatt reduzierter Leistung pro Jahr, die Gebotsreihung und Bezuschlagung nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Anwendung auf Anlagenpools bleiben unverändert. **Neu ist lediglich die symmetrische Erweiterung um einen Nordbonus und die spätere Aktivierung beider Boni nachgelagert zu einem freien Wettbewerb.**

- (2) **Südbonus bleibt bestehen:** Der im Regierungsentwurf vorgesehene Südbonus wird in das symmetrische Modell integriert. Damit bleibt das politische Ziel, Kraftwerkskapazitäten im netztechnischen Süden zu fördern, vollständig erhalten. Die Anpassung ergänzt lediglich einen gleichwertigen Schutzmechanismus für den Norden, **ohne den bestehenden Südbonus zu beschneiden.**
- (3) **Kostenvorteil durch Reduzierung von Mitnahmeeffekten:** Wird ein Regionalbonus von Beginn an angewendet, haben begünstigte Bieter einen **Anreiz, ihre Gebote strategisch zu erhöhen.** Dies führt zu **Mehrkosten** ohne entsprechenden Mehrwert. Beginnt die Ausschreibung hingegen mit einer Phase freien Wettbewerbs, konkurrieren alle Bieter zunächst zu ihren tatsächlichen Kosten.
- (4) **Europarechtliche Konformität:** Das symmetrische Korrektivmodell ist im Vergleich zu einseitigen Bonus- oder Trennmodellen **europarechtlich am besten abgesichert**, da es den **freien Wettbewerb bewahrt und regionale Korrekturen nur nachgelagert** einsetzt. Es wahrt den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** und bevorzugt keine Region dauerhaft. Dies steigert die **Rechtssicherheit** und die **Akzeptanz** der Ausschreibungen.

III. Funktionsweise des symmetrischen Korrektivmodells

Phase 1 – Freier Wettbewerb: Alle Gebote konkurrieren zunächst ohne regionalen Bonus nach den allgemeinen Regeln. Das günstigste Gebot erhält zuerst den Zuschlag.

Phase 2 – Symmetrische Korrektive: Sobald eine Region ihre Zielquote erreicht, aktiviert sich ein Bonus zugunsten der anderen Region:

- **Südbonus:** Erreicht der Norden ein Drittel des Volumens, erhalten Südgebote einen wie im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Bewertungsabzug, um die verbleibenden zwei Drittel für den Süden abzusichern.
- **Nordbonus:** Erreicht umgekehrt der Süden zwei Drittel des Volumens, erhalten Nordgebote einen Bewertungsabzug, um das letzte Drittel für den Norden abzusichern.

Ergebnis: Es wird maximal ein Bonus ausgelöst. Der Markt bestimmt, welches Korrektiv greift.

IV. Konkreter Vorschlag

1. § 48 Absatz 5 wie folgt gefasst:

(5) In einer Ausschreibung für Langzeitkapazitäten

- 1. sortiert die Bundesnetzagentur die bei ihr fristgerecht eingegangenen Gebote nach Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke und Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch andere Anlagen,*
- 2. führt die Bundesnetzagentur die Gebotsreihung und Bezuschlagung nach den Absätzen 3 und 4 durch, bis:*
 - a) zwei Drittel des Gesamtvolumens der Ausschreibung für Langzeitkapazitäten durch Zuschläge für Kraftwerke an Standorten im netztechnischen Süden i.S.v. § 2 Nr. 28 erreicht oder überschritten sind oder*
 - b) ein Drittel des Gesamtvolumens der Ausschreibung für Langzeitkapazitäten durch Zuschläge für Kraftwerke an Standorten außerhalb des netztechnischen Südens i.S.v. § 2 Nr. 28 erreicht oder überschritten ist,*
- 3. nach Erreichen der Schwelle nach Nummer 2 Buchstabe b subtrahiert die Bundesnetzagentur bei den verbleibenden Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke im netztechnischen Süden in der Reihenfolge nach Absatz 3 von dem jeweiligen Gebotswert einen Wert in Höhe von 16 000 Euro pro Megawatt reduzierte Leistung pro Jahr und führt sodann die Gebotsreihung und Bezuschlagung nach den Absätzen 3 und 4 mit den modifizierten Gebotswerten durch, bis das Gesamtvolumen der Ausschreibung für Langzeitkapazitäten erreicht oder überschritten ist,*
- 4. nach Erreichen der Schwelle nach Nummer 2 Buchstabe a subtrahiert die Bundesnetzagentur bei den verbleibenden Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke an Standorten außerhalb des netztechnischen Südens in der Reihenfolge nach Absatz 3 von dem jeweiligen Gebotswert einen Wert in Höhe von 16 000 Euro pro Megawatt reduzierte Leistung pro Jahr und führt sodann die Gebotsreihung und Bezuschlagung nach den Absätzen 3 und 4 mit den modifizierten Gebotswerten durch, bis das Gesamtvolumen der Ausschreibung für Langzeitkapazitäten erreicht oder überschritten ist,*
- 5. wird weder die Schwelle nach Nummer 2 Buchstabe a noch die Schwelle nach Nummer 2 Buchstabe b vor Erreichen des Gesamtvolumens der Ausschreibung für Langzeitkapazitäten erreicht, erfolgt die Bezuschlagung ausschließlich nach den Absätzen 3 und 4.*

2. § 48 Absatz 6 wie folgt gefasst:

*(6) Absatz 5 **Nummern 3 und 4 sind** auf ein Gebot für einen Anlagenpool nur anzuwenden, wenn **sämtliche Anlagen des Anlagenpools als Kraftwerke an Standorten im netztechnischen Süden (Nr. 3) oder sämtlich außerhalb des netztechnischen Südens (Nr. 4)** vorgesehen sind.*

V. Europarechtliche Bewertung

Das symmetrische Korrektivmodell **erfüllt die Anforderungen der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung sowie des Beihilferechts** und ist unionsrechtlich robuster als einseitige Bonus- oder Trennmodelle:

- **Elektrizitätsbinnenmarkt-VO:** Art. 22 Abs. 1 VO (EU) 2019/943 verlangt, dass Kapazitätsmechanismen keine unnötigen Marktverzerrungen herbeiführen, nicht über das erforderliche Maß hinausgehen und Kapazitätsanbieter in einem transparenten, diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Verfahren auswählen. Diesen Vorgaben genügt das Modell: Zuschläge erfolgen **zunächst vollständig wettbewerblich**; die Schwellen beruhen auf dem von den ÜNB ermittelten Systembedarf; der **Bonus greift nur situativ** und nur für das verbleibende Volumen und ist daher verhältnismäßig; **keine Region wird dauerhaft bevorzugt** (keine strukturelle Einseitigkeit).
- **Beihilferecht (Art. 107 ff. AEUV, KUEBLL, CISAF):** Die KUEBLL verlangen **objektive, transparente und diskriminierungsfreie Kriterien ohne Überkompensation**. Der CISAF verlangt **Offenheit für alle Technologien**. Auch insoweit ist das Modell tragfähig: **Schwellenwerte und Korrektivmechanismus** sind *ex ante* festgelegt und **gelten für alle Marktteilnehmer gleichermaßen**. Die **regionale Differenzierung** beruht auf dem netztechnisch von dem ÜNB festgestellten Bedarf an Systemdienstleistungen. Der Zugang bleibt offen und technologieübergreifend. Die Korrekturen betreffen die **Zuschlagsreihenfolge, nicht die Vergütung** selbst. Der **Wettbewerb wird** durch diesen Mechanismus **gestärkt**.

* * *